

Senat II der Gleichbehandlungskommission

Anonymisiertes Prüfungsergebnis GBK II/21/06

Der Senat II der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt ist über Verlangen der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) für Herrn A (in der Folge: Betroffener) wegen behaupteter Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit durch Belästigung gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) durch Herrn B (in der Folge: Antragsgegner) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO, BGBl. II Nr. 396/2004, zu folgendem Ergebnis gelangt:

Eine Belästigung von Herrn A aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 GIBG durch Herrn B liegt vor.

Im Verlangen der GAW an den Senat II wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Betroffene österreichischer Staatsbürger nigerianischer Herkunft und als Taxifahrer in Graz beschäftigt sei. Am habe er um ca. 20.30 Uhr einen Fahrgast in der R-gasse in Graz abholen wollen. Kurz vor Erreichen des Zieles sei plötzlich auf Höhe R-gasse der akustische Alarm seines Taxis losgegangen, weshalb der Betroffene an den Straßenrand gefahren sei. Durch telefonische Nachfrage in der Taxizentrale habe er erfahren, dass er den Alarm im Kofferraum des Wagens ausschalten könne.

Als er den Kofferraum geöffnet habe um die Alarmanlage auszuschalten, sei plötzlich ein Mann – der Antragsgegner - hinter ihm gestanden. Der Betroffene habe ihn gefragt, ob er ein Taxi bestellt hätte, was dieser in aggressivem Ton verneint habe. Daraufhin habe der Betroffene ihn gefragt, was er von ihm wolle. Der Antragsgegner habe begonnen, ihn zu beschimpfen und zu beschuldigen, das Taxi gestohlen zu haben, was der Betroffene verneint habe.

Danach habe der Antragsgegner folgende Aussagen gemacht:

„Scheiß Ausländer! Scheiß Nigger! Ihr nehmt uns unsere Arbeitsplätze weg und sollt aus unserem Land verschwinden! Was machst du denn hier in diesem Land - du hast hier gar nichts zu suchen! Du bist ein Dieb und stiehlt Autos.“

Anschließend habe der Antragsgegner begonnen, mehrmals mit einer Hand fest auf die Brust des Betroffenen einzuschlagen, wobei dieser keinerlei Gegenwehr geleistet habe.

Plötzlich habe den Betroffenen am Handy ein Anruf der Taxizentrale erreicht, den er entgegengenommen und darum ersucht habe, die Polizei zu verständigen.

Als der Antragsgegner gehört habe, dass die Polizei auf dem Weg sei, habe er sich er in Richtung seines Hauses entfernt. Der Betroffene habe ihn aufgefordert, stehenzubleiben und auf die Polizei zu warten. Daraufhin habe der Mann gesagt: „Du kannst mich am Arsch lecken“ und sei gemeinsam mit seiner Freundin, die das Geschehen vom Hauseingang aus beobachtet hätte, weggegangen.

Der Betroffene habe daraufhin neben seinem Wagen auf das Eintreffen der Polizei gewartet. Etwas später sei der Antragsgegner abermals aus seinem Haus gekommen und habe ihm mit folgenden Worten gedroht: „Wenn du in zwei Minuten nicht weg bist, mache ich ein Loch in deinen Kopf“. Der Betroffene habe ihn gefragt, ob er eine Waffe habe – der Antragsgegner habe erwidert, dass er nur auf ihn warten solle.

Etwa zu dieser Zeit sei zufällig ein Kollege desselben Taxiunternehmens, Herr X., mit seinem Taxi vorbeigekommen. Als er den Betroffenen und den Antragsgegner sah, sei er stehen geblieben. Der Betroffene habe ihm „aufgewühlt“ erzählt, was passiert sei. Der Kollege habe danach mit dem Antragsgegner gesprochen und sei dann weiter gefahren.

Der Betroffene habe aus Angst vor der vom Antragsgegner ausgesprochenen Drohung und einem neuerlichen Angriff hinter einem Baum auf das Eintreffen der Polizei gewartet.

Nachdem die Polizei eingetroffen wäre, habe er den Vorfall geschildert und berichtet, dass er durch die Schläge im Brustbereich an Schmerzen leide. Aus diesem Grund wäre er von der Rettung ins Krankenhaus gebracht worden, wo eine Thoraxprellung diagnostiziert worden sei.

Am wäre die polizeiliche Niederschrift in der Polizeiinspektion K-Straße aufgenommen worden. Die Strafanzeige wegen des Verdachts der schweren

Nötigung und der Körperverletzung sei an die Staatsanwaltschaft Graz weitergeleitet worden, die das Verfahren letztendlich eingestellt habe.

Der Antragsgegner hat auf die mehrmalig an ihn ergangene Aufforderung zur Stellungnahme nicht reagiert und auch seiner zweimaligen Ladung als Auskunftsperson nicht Folge geleistet.

Der Betroffene bestätigte anlässlich seiner mündlichen Befragung das gegenständliche Verlangen und führte ergänzend aus, dass der Antragsgegner auf ihn keinen betrunkenen Eindruck gemacht habe.

Auch der vom begutachtenden Senat ebenfalls als Auskunftsperson befragte Kollege X. bestätigte die Darstellung des Betroffenen.

Die als Auskunftsperson befragte Bezirksinspektorin gab an, damals die Niederschrift „sinngemäß“ aufgenommen zu haben, da der Antragsgegner auch der mehrmaligen polizeilich an ihn ergangenen Aufforderung, sich zur Aufnahme der Niederschrift auf der Polizeidienststelle einzufinden, nicht Folge geleistet hätte.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, lauten:

"§ 17. (1) Auf Grund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf in Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht...

„§ 21. (1) Eine Diskriminierung nach § 17 liegt auch vor, wenn eine Person

1. vom/von der Arbeitgeber/in selbst belästigt wird,
2. durch den/die Arbeitgeber/in dadurch diskriminiert wird, indem er/sie es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte (Z 3) eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen,

3. durch Dritte in Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis belästigt wird oder

4. durch Dritte außerhalb eines Arbeitsverhältnisses (§ 18) belästigt wird.

(2) Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der Gründe nach § 17 im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person verletzt,

2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft.“

Vor der rechtlichen Qualifikation des im Verfahren erhobenen Sachverhaltes durch den begutachtenden Senat ist zum Gleichbehandlungsgesetz allgemein zu bemerken, dass eine seiner wesentlichen Zielsetzungen in der Herstellung einer **diskriminierungsfreien** Arbeitsumwelt liegt!

Zur Frage der Beweislastverteilung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist auszuführen, dass gemäß § 26 Abs. 12 GIBG eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 17, 18 oder 21 beruft, diesen glaubhaft zu machen hat.

Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 17 oder 18 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der §§ 19 Abs. 2 oder 20 vorliegt.

Bei Berufung auf § 21 GIBG obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Senat sah sich auf Grund der durchgeführten Befragungen und dem Umstand, dass sich der Antragsgegner **zur Gänze** dem Verfahren entzogen hat, damit konfrontiert, dass er seinen weiteren Erwägungen ausschließlich die – glaubwürdig - vorgebrachten Aussagen des Betroffenen und des dazu angehörten Zeugen X. zugrunde zu legen hatte.

Bei den laut Antragsvorbringen vom Antragsgegner getätigten Aussagen „*Scheiß Ausländer! Scheiß Nigger! Ihr nehmt uns unsere Arbeitsplätze weg und sollt aus unserem Land verschwinden! Was machst du denn hier in diesem Land - du hast hier gar nichts zu suchen! Du bist ein Dieb und stiehlst Autos*“ und: „*Du kannst mich am Arsch lecken*“ handelt es sich jedenfalls um unerwünschte Verhaltensweisen, die mit der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen in Zusammenhang stehen, seine Würde verletzen, für ihn unerwünscht, unangebracht und anstößig sind und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes und demütigendes Umfeld für ihn geschaffen haben.

Der begutachtende Senat ist daher zur Auffassung gelangt, dass eine Belästigung des Antragstellers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch den Antragsgegner gemäß § 21 Abs 1 Z 3 GIBG vorliegt.

Dem Antragsgegner wird eine intensive Befassung mit dem Gleichbehandlungsgesetz vorgeschlagen!